waren bzw. erst im Zusammenhang mit den Untersuchungshandlungen miteinander bekannt wurden.[1]

BStU
000209

3. Die Abnahme von Handschriftproben vom Verdächtigen

Zur Abnahme von Handschriftproben durch den Untersuchungsführer belaufen sich die hier notwendigen Bemerkungen darauf, die Vergleichbarkeit der Schriftproben mit bereits vorliegenden oder zukünftigen Tatschriften zu sichern.
Da die Anfertigung so beschaffener handschriftlicher Proben nicht gegen den Willen des Verdächtigen durchgesetzt werden kann, kommt es zunächst darauf an, den Verdächtigen in geeigneter Weise zur Abgabe einer Schriftprobe zu veranlassen. Die im folgenden dargestellten Anforderungen an die Abnahme von Handschriftproben vom Verdächtigen gelten prinzipiell auch für die entsprechende Maßnahme gegenüber den Beschuldigten.[2]

Hinsichtlich der Durchführung der Schriftprobe orientiert die einschlägige Literatur[3] auf folgende auch für die Untersuchungsarbeit im MfS brauchbare Verfahrensweise:

- In Abhängigkeit von der Zielstellung des Handschriftenvergleichs ist zu bestimmen, in welcher Schriftart die Schriftprobe erfolgen soll, welches Schreibmittel und welcher Schriftträger benutzt wird und wie die Schreibhaltung bei der Schriftprobenabnahme sein muß. (Ggf. muß auch die Schreibunterlage bestimmt werden).

- Der Umfang der Schriftprobe ist vorher festzulegen, etwa auf 2 - 4 Seiten. Oftmals kann es zweckmäßig sein, den Verdächtigen

1 Vgl. zur Problematik der Bildvorlage auch die Hinweise in der Lektion der Hauptabteilung IX "Die Beweisführung im Ermittlungsverfahren" November 1979, S. 38 - 41
2 Gemäß Dienstanweisung 2/71 des Ministers sind in den im MfS existierenden Vergleichsschriftensammlungen Vergleichsschriften sämtlicher von der Linie IX und der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei als Beschuldigte bearbeiteten Personen einzulegen.
3 Stelzer "Sozialistische Kriminalistik" Bd. 2, a. a. O., S. 451 - 453, Feix "Kleines Lexikon für Kriminalisten" MdI-Publikationsabteilung 1965, S. 327 - 328 sowie Lehrmaterial des Lehrstuhls IV, VVS JHS 001 - 83/78

Kopie BStU
AR 8